Ergänzungssatzung "Schlichtbornwies" GEMEINDE METTLACH - ORTSTEIL BETHINGEN

PLANZEICHNUNG

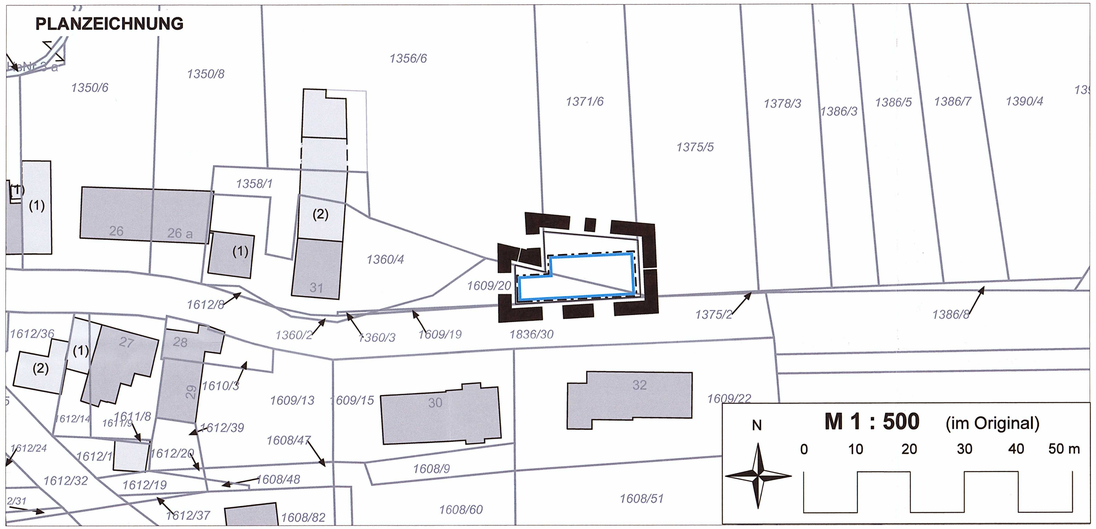

LEGENDE

Baugrenze

Geltungsbereich der Satzung

HINWEISE

-Bei der Planung sind die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 49 vom 07.12.2012, S. 885 ff) sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften hier insbesondere die DGVU Information 214-033 der BG Verkehr zu beachten.
-Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Abwasseranlagen des EVS befinden, diese sind bei jeglichen Bauausführungen zu berücksichtigen und bei Betroffenheit, mit dem EVS abzustimmen.
-Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 16 Abs. 1 und 2 SDSchG und auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) hingewiesen.
-Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.
-Gem. § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bei der Bauausführung sind die Anforderungen der DIN 18915 zum fachgerechten Umgang mit dem Boden zu beachten.
-Es sind keine Altlasten im Plangebiet bekannt. Sollten Altlasten bekannt werden, ist dies der zuständigen Fachbehörde zu melden.
-Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden. Um eine mögliche Betroffenheit von Reptilien auszuschließen, sollte im Falle eines Baubeginns im Frühjahr/Sommer eine vorherige Kontrolle des Baufeldes erfolgen.
-Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, diese sind bei sowohl bei der Planung als auch bei der Bauausführung zu berücksichtigen.
-Auf einen ausreichenden Lärmschutz und die Einhaltung der DIN 4109 ist zu achten.
-Es befinden sich Leitungen der inexio GmbH innerhalb des Plangebietes
-Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz empfiehlt die Bepflanzung mit einer naturraumtypischen Sichtschutzhecke.
-Der Schutz des Grundwassers sowie die Einhaltung der geltenden Wasserschutzverordnung + Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes müssen gewährleistet werden.
-Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gemäß BauGB - § 1 Abs. 6, Nr. 1 müssen berücksichtigt werden.

SATZUNG

über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bethingen -Ergänzungssatzung-

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des BauGB in der aktuell gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung des Gemeinderates vom 08.02.23 folgende Satzung für den Ortsteil Bethingen, Gemarkung Bethingen Flur 2, Flurstück 1609/16 und 1371/3 erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Die einzubeziehenden Flächen sind auf der im Maßstab 1:500 beigefügten Karte, als Geltungsbereich der Ergänzungssatzung dargestellt.
2. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Textliche Festsetzungen

In der Satzung werden folgende Festsetzungen gemäß §9 Abs. 1 und 4 BauGB getroffen:

1. **Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO):**
   Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Ausweisung von Baugrenzen im Lageplan bestimmt.
2. **Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
   Stellplätze und Carports sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
3. **Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB):**
   Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch mit Pflanzen (Gehölze, Stauden, Gräser, etc.) zu gestalten sind.

   Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzliste in Begründung).
4. **Gestaltung der Garten und Freiflächen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO)**
   Schottergärten zur Gartengestaltung sind unzulässig. Ebenfalls unzulässig sind mit einem das Aufkommen von Vegetation verhindernden und eingeschränkten Material bedeckte Flächen wie z.B. Split-, Kies-, Glas-, Sandflächen.
5. **Beseitigung von Niederschlagswasser gem. § 49a SWG**
   Nach den Vorgaben des § 49a Saarländisches Wassergesetz (SWG) ist das Niederschlagswasser vor Ort zu nutzen, zu versickern, zu verrieseln oder in das Trennsystem bzw. ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sollte dies aus technischen und/ oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich sein, so kann das Niederschlagswasser in den vorhandenen Kanal eingeleitet werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Mettlach in Kraft.

Mettlach, den 27.02.2023

Der Bürgermeister
Daniel Kiefer

Gemeinde Mettlach - 11 -

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Mettlach hat am 12.10.22 die Aufstellung der Ergänzungssatzung "Schlichtbornwies" für die Flurstücke 1609/16 und 1371/3 der Flur 2, Gemarkung Bethingen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.10.22 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.10.22 an der Aufstellung der Ergänzungssatzung beteiligt (§ 4 Abs. 2 BauGB). Die eingegangenen Anregungen wurden vom Rat der Gemeinde Mettlach am 08.02.23 in die Abwägung eingestellt.

Die Ergänzungssatzung, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, hat in der Zeit vom 02.11.2022 bis einschließlich 02.12.2022 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 20.10.22 ortsüblich bekannt gemacht.

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 08.02.23 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Rat der Gemeinde Mettlach hat am 08.02.23 die Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen . Die Satzung besteht aus der Planzeichnung und der Begründung.

Die Ergänzungssatzung "Schlichtbornwies" wird hiermit ausgefertigt.

Mettlach, den 27.02.2023

Der Bürgermeister
Daniel Kiefer

Gemeinde Mettlach - 11 -

Der Satzungsbeschluss wurde am 02.03.2023 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung "Schlichtbornwies" in Kraft.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Mettlach, den 02.03.2023

Der Bürgermeister
Daniel Kiefer

Gemeinde Mettlach - 11 -

GEMEINDE METTLACH

Ergänzungssatzung
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Planungsstand:
Satzung gem. § 34 BauGB

Bearbeitet für die
Gemeinde Mettlach
Völklingen, 17.02.2023

M 1:500

agsta UMWELT